

Kopie an: Dienst für technische Zusammenarbeit, EPD

HH. J, Ja, Stae, Sa, An

11. April 1974

Schweizerische Botschaft

Washington

¹
An/ho.799.2.2.0

4. Wiederauffüllung der IDA/
Schweizerisches Darlehen

Herr Botschafter,

Wir beziehen uns auf den mit Ihnen geführten Briefwechsel in obengenannter Angelegenheit und bitten Sie um Entschuldigung, dass wir erst jetzt auf Ihre Mitteilungen vom 5. Februar und 8. März zurückkommen. Grund dieser Verspätung ist, dass der Bundesrat erst am 27. März 1974 über die Finanzplanung 1975-1979 im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit entschieden hat. Die schriftliche Bestätigung dieses Beschlusses ist uns vor kurzem zugegangen.

Wie Ihnen bekannt ist (vgl. unser Schreiben vom 1.2.74), hat der Bundesrat im Zusammenhang mit seinem Beschluss vom 31. Oktober 1973, den Eidgenössischen Räten im Jahre 1974 eine Vorlage über ein neues unverzinsliches Darlehen an die IDA von 200 Mio Franken zu unterbreiten, das EPD und das EVD beauftragt, eine Prioritätsordnung für die in den nächsten Jahren geplanten Entwicklungshilfearaufwendungen auszuarbeiten. In den folgenden vier Monaten fanden ausgedehnte Gespräche zwischen den beiden beauftragten Departementen und dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement statt. Den gemeinsamen Antrag (des EPD und des EVD) vom 1. März 1974 hat der Bundesrat nunmehr genehmigt (vgl. Beilage).

Wie Sie aus dem Beschluss des Bundesrates ersehen, sind die im Finanzplan für 1975 und 1976 festgelegten Globalzahlen als



- 2 -

verbindliche Richtlinien für die Gestaltung der jeweiligen Jahresbudgets angenommen worden. Die im Finanzplan für 1977-1979 festgelegten Globalzahlen wurden als interne Planungsrichtlinien genehmigt.

Eine wesentliche Folge dieser Beschlüsse stellt das Festhalten des Bundesrates an seiner Zusage gegenüber der IDA dar, dem Parlament die Gewährung eines Darlehens von 200 Mio Franken zu unterbreiten. Der Bundesrat hat damit dem budgetpolitisch begründeten Antrag des EPZD nicht entsprochen, auf seinen Beschluss vom 31. Oktober 1973 betreffend ein schweizerisches Darlehen an die IDA zurückzukommen.

Mit dieser erfreulicherweise zugunsten des IDA-Darlehens ausgegangenen verwaltungsinternen Auseinandersetzung ist allerdings erst eine erste Hürde überwunden.

Aufgrund der zu erwartenden Budgetdefizite des Bundes gedenkt der Bundesrat dem Parlament noch in der ersten Jahreshälfte ein Gesetz zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Bundeshaushalt zu unterbreiten, das voraussichtlich von den eidgenössischen Räten in der Juni - bzw. Septembersession behandelt wird und anschliessend dem fakultativen Referendum untersteht. Dieser Gesetzesentwurf wird seinerseits Anträge zur Kürzung von Ausgaben, andererseits zur Vermehrung der Einnahmen enthalten. So ist denn nicht auszuschliessen, dass aus der Mitte des Parlaments der Antrag gestellt wird, im Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit grössere Kürzungen vorzunehmen, was auf das Darlehen an die IDA Auswirkungen zeitigen könnte. Wir werden also erst im Herbst dieses Jahres klar sehen, ob dem IDA-Darlehen nicht doch noch vor seiner eigentlichen parlamentarischen Behandlung budgetpolitische Gefahren drohen.

- 3 -

Hierzu tritt ein zweiter Umstand, der eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Vorlage einer IDA-Botschaft an die eidgenössischen Räte bringt. In der diesjährigen Märzsession haben die Eidgenössischen Räte bekanntlich beschlossen, die Schlussabstimmung über das Bundesgesetz über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und die humanitäre Hilfe zu verschieben und den Bundesrat zu beauftragen, einen Zusatzbericht über die Auswirkungen der neuen weltwirtschaftlichen Lage (Erdölkrise) auf unsere Entwicklungszusammenarbeit zu unterbreiten. Damit wird voraussichtlich die Schlussabstimmung im Parlament auf das Jahr 1975 verschoben. Die republikanische und nationale Fraktion haben bereits angekündigt, sie würden gegen das Entwicklungszusammenarbeitgesetz das Referendum ergreifen. Sollte ein Referendum zustande kommen, so fände eine Volksabstimmung wahrscheinlich 1976 - nach den eidgenössischen Wahlen - statt.

Diese Situation kompliziert die Vorlage neuer Verpflichtungskredite (Rahmenkredite) an das Parlament für die Entwicklungszusammenarbeit im Verlauf der nächsten Zeit. Für den IDA-Kredit nehmen wir in Aussicht, ihn wahrscheinlich als eigenständige Operation, jedoch zusammen mit einem neuen Rahmenkredit für technische Zusammenarbeit, gegen Ende dieses Jahres den eidgenössischen Räten zu unterbreiten. Es versteht sich, dass das Abkommen mit der IDA betreffend den 200 Mio Kredit dem fakultativen Referendum gemäss Art. 89 Abs. 4 der Bundesverfassung untersteht. (An dieser Situation würde sich auch nach Annahme des Entwicklungszusammenarbeitgesetzes nichts ändern. Die im Gesetzesentwurf ursprünglich vorgesehene Bestimmung, den Bundesrat zu ermächtigen, solche Abkommen in eigener Kompetenz abzuschliessen, ist in den Beratungen der Eidgenössischen Räte gestrichen worden.) Die Einzahlung der ersten Tranche an die IDA könnte unter diesen Umständen im besten Falle im Herbst 1975 erfolgen.

- 4 -

In diesem Zusammenhang ist auch auf die grosse Bedeutung, die der Lageentwicklung hinsichtlich der Inkraftsetzung der 4. IDA-Aufstockung für uns zukommt, hinzuweisen. Insbesondere wird der weitere Verlauf des amerikanischen Genehmigungsverfahrens für die auf die USA entfallenden 1,5 Milliarden \$ unsere grösste Aufmerksamkeit beanspruchen. Die kommenden Verhandlungen des Senats in dieser Sache dürften für uns - wie auch für andere Länder - ein wichtiges Beurteilungselement für das weitere Vorgehen bilden.

Wir hoffen, Ihnen hiermit die notwendigen Elemente gegeben zu haben, damit Sie Sir Denis über die derzeitige recht delikate entwicklungspolitische Situation in der Schweiz informieren können.

Es wäre gegenüber Sir Denis hervorzuheben, dass der Bundesrat, in Uebereinstimmung mit dem an ersteren gerichteten Brief vom 31. Oktober 1973, nach wie vor entschlossen sei, dem Parlament die Genehmigung des IDA-Darlehens in der vorgesehenen Höhe zu beantragen. Voraussichtlich erfolgt dieser Antrag noch dieses Jahr. Die IDA müsse sich jedoch der Schwierigkeiten bewusst sein, die diesem Vorgehen noch warten, Schwierigkeiten, die teilweise ausserhalb des Bereiches liegen, den der Bundesrat und die Verwaltung beeinflussen können.

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie uns über die neueste Situation der 4. Wiederaufstockung der IDA auf dem laufenden halten.

Wir möchten Sie ferner bitten, anlässlich Ihres Besuches bei Sir Denis noch auf folgende zwei Anliegen hinzuweisen:

- a) Wir erhielten im Frühjahr 1970 eine Dokumentation der Weltbank über die Geschäftstätigkeit der IDA unter besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Darlehens von 52 Mio Franken aus dem Jahre 1968 (vgl. Beilage). Wie Sie sich erinnern,

- 5 -

ist uns anlässlich der am 7. November 1972 erfolgten Unterzeichnung unseres Abkommens mit der IDA über das schweizerische Darlehen von 130 Mio Franken wiederum ein Schreiben der IDA zugegangen (vgl. Beilage), in dem sich letztere zur Auskunftserteilung über ihre Geschäftstätigkeit bereiterklärt. Im Sinne dieser Erklärung würden wir es begrüßen, wenn die IDA die erwähnte beiliegende Dokumentation auf den neuesten Stand bringen und uns allfällige weitere Informationen in diesem Zusammenhang zur Verfügung stellen würde.

- b) Wir erhielten vor einiger Zeit von einer grossen schweizerischen Industrieunternehmung die beiliegende Kopie des Titelblattes des "Monthly Operational Summary (MOS) of Bank and IDA proposed Projects". Bei dieser Gelegenheit ist darauf hingewiesen worden, es sei übliche Praxis, dass die Exekutivdirektoren der Weltbank dieses nicht für den öffentlichen Gebrauch bestimmte Dokument an die für die Exportwirtschaft massgebenden Stellen in den Mitgliedländern ihrer Stimmrechtsgruppe weiterleiten würden, um es auf diesem Weg der interessierten Privatwirtschaft zugänglich zu machen. (Ein solches Informationssystem unterhalten wir übrigens für das "Monthly Operational Information"-Bulletin der Asiatischen Entwicklungsbank.)

Wir würden es sehr begrüßen, wenn uns die Weltbank gestützt auf das erwähnte Schreiben der IDA vom 7. November 1972 dieses für unsere Industrie wichtige Dokument ebenfalls zugänglich machen könnte. Wir bitten Sie, in dieser Angelegenheit bei Sir Denis zu sondieren. Es ist nicht ausgeschlossen, dass dieser Wunsch für die Bankleitung gewisse rechtliche und administrative Fragen aufwerfen wird. Sie könnten ihm versichern, dass wir dieses Dokument nur entsprechend seiner Klassifikation (not for public use) und ausschliesslich unter diesem Vorbehalt an interessierte Firmen

- 6 -

weitergeben würden. Wir nehmen dabei an, dass die Klassifikation "not for public use" diese Weitergabe unter bestimmten Bedingungen grundsätzlich gestattet.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement
Handelsabteilung
Der Delegierte für Handelsverträge:

sig. Jacobi

Beilage